

Berufskraftfahrerqualifizierungtrifft für mich zu: ja ☐

Mit der Bearbeitung wird erst begonnen, wenn der Gebührenvorschuss entrichtet ist! (Stand 19.01.2013)

Antrag auf Verlängerung der Fahrerlaubnis gem. § 24 FeV

Ich beantrage die Verlängerung meiner Fahrerlaubnis der Klassen

☐ C1	☐ C1E	☐ CE 79	☐ C	☐ CE	☐ D1	☐ D1E	☐ D	☐ DE
Familienname (ggf. Doktorgrad)				⇒				
Vornamen (Rufnamen <u>wie im Personalausweis</u>)				⇒				
Geburtsname, falls abweichend vom Familiennamen				⇒				
ggf. sonstige frühere Namen				⇒				
Geburtsdatum				⇒				
Geburtsort				⇒				
Postleitzahl und Hauptwohnsitz				⇒				
Straße und Hausnummer				⇒				
tagsüber telefonisch erreichbar unter Tel.-Nr.:				⇒				

Ich bin im Besitz des Führerscheines für die

Klassen	ausgestellt am	von (Behörde)	Führerschein-Nummer

Ich erkläre ausdrücklich, dass mir die Fahrerlaubnis derzeit nicht entzogen ist.

Ich lege zur Antragstellung folgende Unterlagen vor	lag vor:	ja	nein
⇒ gültigen Personalausweis im Original (<u>oder</u> Pass mit aktueller Meldebescheinigung) ist bei Antragstellung vorzulegen			
⇒ Lichtbild (45 x 35 mm, neu, im Halbprofil, Gesichtshöhe ca 20 mm ohne Kopfbedeckung und nicht in Uniform) bitte nicht vorgeschnitten			
⇒ den bisherigen Führerschein (ist bei Antragstellung vorzulegen)			
⇒ ärztliche Bescheinigung über die körperliche und geistige Eignung gem. Anlage 5 Nr. 1 der FeV			
⇒ ärztliche Bescheinigung über die körperliche und geistige Eignung gem. Anlage 5 Nr. 2 der FeV			
⇒ Bescheinigung über ärztliche Untersuchung der Augen gem. Anlage 6 Nr. 2.1 oder 2.2 der FeV			
⇒ Nachweise zur Berufskraftfahrerqualifikation (Grundqualifizierung oder Weiterbildung)			
⇒ Führungszeugnis „Belegart O“ für D, D1, D1E, DE			
⇒ Verwaltungsgebühren 42,60 € (38,30 €+ 3,30 €+ 1,00 €)			

Datum, Unterschrift

Datenschutzbestimmungen: Gem. § 2 StVG sind Sie verpflichtet, die erforderlichen Angaben zur Person und die Eignung und die Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nachzuweisen. Personen- und Fahrerlaubnisdaten werden elektronisch und ggf. konventionell zum Zwecke des Nachweises einer erteilten Fahrerlaubnis bzw. der Ausfertigung eines Führerscheines gespeichert. Erforderliche Datenübermittlungen an andere Stellen (z. B. Kraftfahrtbundesamt, Polizei, Gerichte und andere Führerscheinstellen) erfolgen nach den Vorschriften des StVG und der FeV. Gem. § 58 StVG steht Ihnen auf schriftlichen Antrag das Recht zur gebührenfreien Auskunft über Ihre gespeicherten Daten sowie deren Herkunft zu.